

Sanierung/Dammertüchtigung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXXIX in Mannheim
– Ablauf des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –

A. Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens mit der Einreichung des Antrags (§ 73 Abs. 1 LVwVfG, § 6 UVPG a. F.) durch den Vorhabenträger (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Landesbetrieb Gewässer) Ende Februar 2021



B. Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Anstoßwirkung/Auslegungsfähigkeit (§ 73 Abs. 2 LVwVfG) durch die Planfeststellungsbehörde (Stadt Mannheim, Bodenschutz- und Wasserbehörde)



C. Nach Freigabe des Antrags erfolgt die Einleitung des Anhörungsverfahrens (§ 73 Abs. 3 bis 8 LVwVfG, §§ 7, 9 UVPG a. F.) durch die Planfeststellungsbehörde mit:

I. Öffentlichkeitsbeteiligung (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, anschließend öffentliche Auslegung des Plans für 1 Monat und Möglichkeit für Einwendungen/Äußerungen zum Plan ab Auslegung bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegung)

parallel dazu

II. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der nach § 3 UmwRG anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen – Einholen von Stellungnahmen

anschließend

III. Auswertung, Beantwortung und Strukturierung der Einwendungen/Äußerungen und Stellungnahmen zur Vorbereitung des Erörterungstermins

IV. Erörterungstermin (EÖT)
– Erörterung der fristgerechten Einwendungen/Äußerungen und Stellungnahmen, geleitet und durchgeführt durch die Planfeststellungsbehörde –



D. Prüfung und Abwägung aller Sachverhalte durch die Planfeststellungsbehörde
– einschließlich Entscheidung über vorliegende Einwendungen/Äußerungen sowie Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11, 12 UVPG a. F.) –



E. Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde (§ 74 Abs. 1 bis 5 LVwVfG, § 9 Abs. 2 UVPG a. F.) mit Zustellung an die Beteiligten und öffentlicher Bekanntmachung sowie öffentlicher Auslegung